

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Mit diesem Artikel wird ein grundlegendes Prinzip sozialistischer Rechtspflege - die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung und ihre alleinige Bindung an Verfassung, Gesetz und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik - verfassungsmäßig garantiert. Zugleich ist die volle Gleichberechtigung der Schöffen gegenüber den Berufsrichtern verbürgt

1. Der im Absatz 1 verankerte *Grundsatz der Unabhängigkeit* besagt, daß alle Richter - und entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird dieser Grundsatz ausdrücklich auf die Schöffen und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte bezogen - in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind. Dieser Verfassungsgrundsatz gewährleistet, daß niemand in den Prozeß der Rechtsfindung durch das Gericht eingreifen kann, daß sich die Richter, die Schöffen und die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte durch die eigene Analyse des Falles und seiner objektiven und subjektiven Umstände sowie seine rechtliche Würdigung die Grundlage für eine gerechte Entscheidung erarbeiten.

Durch die alleinige Bindung der Richter an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wird gewährleistet, daß die Rechtsprechung in voller Übereinstimmung mit den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung dem sozialistischen Recht, das diesen Erfordernissen entspricht, uneingeschränkte Geltung verschafft. Damit wird zugleich die Einheitlichkeit und Stabilität der sozialistischen Rechtsordnung, die Erreichung der im Recht allgemeinverbindlich fest-